Deutscher Bundestag **Drucksache 19/12496**
19. Wahlperiode 19.08.2019

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/12102 –

Ausweisungen 2018 und im ersten Halbjahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer Ausweisung handelt es sich um einen Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Typischerweise geschieht dies, weil die Betreffenden bestimmte Straftaten begangen haben und daher als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Die Zahl der Ausweisungen hat sich zwischen 2015 und 2017 von 3 604 auf 7 374 mehr als verdoppelt (Bundestagsdrucksache 19/3735).

Für Betroffene hat eine Ausweisung schwerwiegende Folgen: Sie verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden im schlimmsten Fall zwangsweise in das Land ihrer Staatsbürgerschaft abgeschoben, zudem tritt eine Wiedereinreisesperre in Kraft. Sie werden somit aus allen sozialen Zusammenhängen gerissen, ihre „inländische Existenz“ wird nach Ansicht der Fragesteller vollständig vernichtet. Besonders gravierend wirkt sich dies für Menschen aus, die zwar eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, aber seit Jahrzehnten in Deutschland leben bzw. sogar hier geboren wurden, die also nach Ansicht der Fragesteller als „faktische Inländerinnen und Inländer“ angesehen werden müssen. Menschen, die wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse nicht abgeschoben werden können, wird eine Duldung erteilt. Auch bei ihnen bewirkt die Ausweisung nach Ansicht der Fragesteller eine weitgehende soziale Exklusion, da ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auf Dauer in hohem Maße eingeschränkt werden (www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln/).

In einigen Ländern gibt es seit Jahren Proteste und Kampagnen gegen das Instrument der Ausweisung. Kritisiert wird, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Straftaten begehen, dadurch eine ungerechte Doppelbestrafung erfahren. Neben der Strafverfolgung im Land ihres Aufenthalts droht ihnen die Abschiebung in ihr Herkunftsland bzw. in das Herkunftsland ihrer Eltern. In Deutschland gibt es eine solche Diskussion bislang nicht. So regt sich kaum zivilgesellschaftlicher Protest dagegen, dass die Ausländerbehörden Jahr für Jahr tausenden Menschen das Aufenthaltsrecht entziehen (www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/den-ausschluss-festschreiben/).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. August 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nachdem das Ausweisungsrecht in den vergangenen Jahren bereits mehrfach verschärft wurde, wurden mit dem sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetz weitere Verschärfungen beschlossen (Bundestagsdrucksache 19/10047). Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen diese Entwicklungen mit großer Sorge. Sie halten Ausweisungen für eine unzulässige Disziplinierungs- und Ausschlusstechnik, die darauf abzielt, Ausländerinnen und Ausländer einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, und setzen sich für deren Abschaffung ein.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand vom 30. Juni 2019) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen des Jahres 2018 und des ersten Halbjahres 2019 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 304 095 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst (2018: 7 408; erstes Halbjahr 2019: 4 666).

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 304 095 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 260 715 männlich und 43 125 weiblich. Bei 255 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (bitte in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	zum Stichtag 30.06.2019
Gesamt	304.095
davon	
0-13 Jahre	89
14-17 Jahre	114
18-21 Jahre	1.553
22-26 Jahre	7.044
27-35 Jahre	25.712
36-60 Jahre	163.380
61 Jahre und älter	106.188
unbekanntes Alter	15

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen des Jahres 2018 und des ersten Halbjahres 2019 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	insgesamt	1. HJ. 2019	2018
Gesamt	304.095	4.666	7.408
davon			
Baden-Württemberg	48.845	1.415	1.589
Bayern	46.306	630	1.240
Berlin	24.294	201	464
Brandenburg	2.220	24	20
Bremen	3.074	36	60
Hamburg	20.458	135	253
Hessen	45.716	473	786
Mecklenburg-Vorpommern	802	9	12
Niedersachsen	18.738	341	603
Nordrhein-Westfalen	62.311	719	1.135
Rheinland-Pfalz	9.537	89	219
Saarland	1.491	29	52
Sachsen	11.650	383	646
Sachsen-Anhalt	2.545	30	72
Schleswig-Holstein	4.232	119	201
Thüringen	1.876	33	56

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 30 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2018 und des ersten Halbjahres 2019 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter den Bezeichnungen „Jugoslawien (ehemals)“ und „Serbien und Montenegro (ehemals)“ aufgeführten Personen waren zum Stichtag 30. Juni 2019 im AZR noch unter diesen alten Staatenbezeichnungen erfasst.

Gesamt	304.095
darunter:	
Türkei	53.003
Jugoslawien (ehemals)	30.227
Ukraine	14.101
Marokko	10.075
Italien	8.220
Serbien	7.317
Algerien	6.974
Russische Föderation	6.745
Indien	6.460
Albanien	6.337

Pakistan	5.947
Bosnien und Herzegowina	5.738
Kroatien	5.703
Nigeria	5.278
Nordmazedonien	4.413
Libanon	4.249
Moldau (Republik)	4.226
Kolumbien	4.053
Kosovo	3.997
Ghana	3.827
Österreich	3.793
Georgien	3.485
Vietnam	3.418
Ungeklärt	3.416
Polen	3.387
Serbien und Montenegro (ehemals)	3.353
Tunesien	3.339
Afghanistan	3.209
Griechenland	3.179
China	3.111

1. HJ. 2019	4.666
darunter:	
Albanien	521
Ukraine	496
Serbien	350
Georgien	288
Algerien	232
Moldau (Republik)	206
Türkei	177
Afghanistan	177
Irak	165
Marokko	155
Kosovo	147
Bosnien und Herzegowina	145
Nordmazedonien	140
Gambia	93
Tunesien	86
Pakistan	80
Vietnam	76

Nigeria	74
Iran	70
Eritrea	70
Somalia	67
Russische Föderation	65
Syrien	64
Indien	49
Ungeklärt	48
China	47
Libanon	42
Montenegro	31
Guinea	31
Ghana	25

2018	7.408
darunter:	
Albanien	758
Ukraine	755
Serbien	504
Georgien	449
Türkei	429
Moldau (Republik)	411
Algerien	328
Marokko	311
Kosovo	208
Bosnien und Herzegowina	203
Tunesien	182
Gambia	181
Nordmazedonien	175
Irak	174
Afghanistan	165
Syrien	138
Nigeria	124
Ungeklärt	123
Russische Föderation	122
Pakistan	113
Vietnam	108
Thailand	88
Iran	75
Indien	74

Somalia	66
China	66
Libanon	64
Ghana	62
Rumänien	55
Libyen	53

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister zum Stand vom 30. Juni 2019, gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist (bei Duldungen bitte soweit möglich nach Grund der Duldung differenzieren)?

Zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 5 993 Personen als aufhältig mit einer noch nicht wirksamen Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 969 Personen mit einem unbefristeten und 1 771 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 1 360 Personen mit einer Duldung gespeichert. 1 893 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht, mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erfasst. Die im AZR erfassten Duldungssachverhalte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2019
Gesamt	1.360
davon:	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	34
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	35
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	578
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	603
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	37
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	16

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, über welchen Aufenthaltsstatus die Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, vor der Ausweisung verfügten (bitte soweit möglich für Ausweisungen der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und das erste Halbjahr 2019 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2019 waren im AZR 304 095 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Von diesen hatten 45 559 vor der zuletzt erteilten Ausweisungsverfügung einen Speichersachverhalt zum Aufenthaltsstatus gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

		darunter im Jahr				
	Gesamt	2015	2016	2017	2018	1. Halbjahr 2019
unbefristete Aufenthaltsrechte	2.439	80	62	79	99	53
befristete Aufenthaltsrechte	16.717	392	312	371	497	239
Gestattung	3.486	166	352	626	644	372
Duldung	10.611	431	570	846	1.031	528
Sonstiges (z. B. Fiktionsbescheinigung, Antrag auf Titel gestellt)	12.306	288	308	314	413	256
Summe	45.559	1.357	1.604	2.236	2.684	1.448

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (bitte für die Ausweisungen der Jahre 2016, 2017, 2018 und das erste Halbjahr 2019 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2019 waren im AZR 1.016 Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der letzten Ausweisungsverfügung einen Status als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gespeichert hatten. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

		darunter im Jahr				
	Gesamt	2015	2016	2017	2018	1. Halbjahr 2019
Als Asylberechtigter anerkannt	524	1	5	6	10	3
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	458	6	9	19	44	29
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	34		1	2	15	16
Summe	1.016	7	15	27	69	48

9. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2018 und im ersten Halbjahr 2019 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30.06.2019	insgesamt	im 1. HJ. 2019	2018
Gesamt	304.095	4.666	7.408
darunter			
Wirkung unbefristet	29.931	163	81
Wirkung befristet	274.164	4.503	7.327

10. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten, dem aktuellen Aufenthaltsstatus und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2019 waren von den 304 095 Personen mit Ausweisungsverfügung 29 288 als aufhältig und 274 807 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	zum Stichtag 30.06.2019
Deutschland Gesamt	29.288
davon nach Ländern	
Baden-Württemberg	4.677
Bayern	3.580
Berlin	2.796
Brandenburg	260
Bremen	608
Hamburg	1.660
Hessen	3.502
Mecklenburg-Vorpommern	97
Niedersachsen	2.265
Nordrhein-Westfalen	6.551
Rheinland-Pfalz	792
Saarland	197
Sachsen	1.020
Sachsen-Anhalt	456
Schleswig-Holstein	622
Thüringen	205

Staatsangehörigkeit	zum Stichtag 30.06.2019
Deutschland Gesamt	29.288
darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	3.938
Serbien	2.082
Kroatien	1.352
Kosovo	1.338
Ungeklärt	1.217
Libanon	941
Nigeria	913
Marokko	865
Bosnien und Herzegowina	817
Irak	780
Albanien	693
Algerien	682
Nordmazedonien	627
Ukraine	605
Iran	598

Aufenthaltsstatus	zum Stichtag 30.06.2019
Gesamt	29.288
davon:	
befristet	22.083
unbefristet	7.205

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2019
Deutschland Gesamt	29.288
davon	
bis 1999	5.469
2000	1.200
2001	1.264
2002	1.286
2003	1.523
2004	1.474
2005	1.192
2006	1.392
2007	1.298

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2019
2008	1.222
2009	1.105
2010	1.102
2011	1.011
2012	1.009
2013	962
2014	745
2015	650
2016	771
2017	1.200
2018	1.870
Im 1.HJ 2019	1.543

11. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand vom 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar", „sofort vollziehbar" und „unanfechtbar", und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2018 und im ersten Halbjahr 2019 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

zum Stichtag 30.06.2019	insgesamt	darunter 1. HJ. 2019	darunter 2018
Ausweisungsverfügung Gesamt	304.095	4.666	7.408
davon			
unanfechtbar	216.679	2.165	3.985
sofort vollziehbar	60.455	1.486	2.394
noch nicht vollziehbar	26.961	1.015	1.029

12. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging (bitte zum Stand vom 30. Juni 2019 sowie für Ausweisungen im Jahr 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019 angeben),

    a) reisten nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig aus,

    b) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschoben bzw.

Die Fragen 12a und 12b werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 274 807 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, als nicht aufhältig erfasst. Aus den Daten des AZR kann nicht valide ermittelt werden, wie viele davon freiwillig bzw. unfreiwillig ausreisten.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Nicht aufhältig mit Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30.06.2019	insgesamt	Im 1. HJ. 2019	2018
Gesamt	274.807	3.123	5.538
davon			
Ausreise	274.293	3121	5.534
Verstorben	514	2	4

c) konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe so differenziert wie möglich benennen)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2019 war zu 6 233 aufhältigen Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a AufenthG gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2019 insgesamt	Im 1. HJ 2019	2018
Gesamt	6.233	278	548
davon:			
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	48	1	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	156	6	12
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	5		
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	34		
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	23	1	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	138	1	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2.455	97	209
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	202	5	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.045	162	298
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	111	3	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	8		3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	5	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	3		1

13. In wie vielen Fällen wurden durch die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) 2018 und im ersten Halbjahr 2019 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) begleitet bzw. koordiniert (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2019 wurden in insgesamt sieben Fällen der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ Maßnahmen nach § 56 AufenthG durch die zuständigen Behörden erlassen (davon betroffen: im Jahr 2018 vier syrische Staatsangehörige, ein afghanischer Staatsangehöriger und im ersten Halbjahr 2019 ein Staatenloser und ein syrischer Staatsangehöriger).

14. In wie vielen Fällen hat die AG Status 2018 und im ersten Halbjahr 2019 eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2019 wurde in insgesamt sieben Fällen der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen (davon betroffen: im Jahr 2018 zwei türkische Staatsangehörige, ein syrischer Staatsangehöriger und im ersten Halbjahr 2019 drei bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige und ein türkischer Staatsangehöriger).

Im Rahmen der AG Status können von jeder teilnehmenden Behörde Maßnahmen und Vorgehensweisen angeregt werden. Eine statistische Erhebung der angeregten Maßnahmen der einzelnen Teilnehmenden liegt nicht vor.

15. Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, in wie vielen Fällen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Jahren 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 Asylbewerbern die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt hat, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt waren,

    a) weil sie wegen einer mit Gewalt, unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten) bzw.

    b) weil sie wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Strafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

    – Falls die Bundesregierung hierzu keine Angaben machen kann, warum nicht, und ist eine entsprechende Erfassung für die Zukunft geplant?

Angaben im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Das BAMF führt keine Statistiken zu Entscheidungsgründen. Eine diesbezügliche Änderung ist nicht geplant.

16. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine Evaluation der Anwendung der 2016 neu geschaffenen Ausweisungstatbestände stattgefunden, und wie lautet ggf. deren Ergebnis?

    Falls bisher noch keine Evaluation stattfand, warum nicht?

Eine Evaluation durch die Bundesregierung ist nicht erfolgt, da sie bislang nicht für erforderlich erachtet wurde. Eine Rechtspflicht zur Evaluation besteht nicht.

17. Inwieweit haben sich die 2016 in Kraft getretenen Verschärfungen des Ausweisungsrechts bewährt (bitte genau begründen)?

    Falls es hierzu keine bundesweite Evaluation gibt, existieren entsprechende Auswertungen in den Ländern, und was beinhalten sie ggf.?

    Waren diese Auswertungen Gegenstand von Gesprächen zwischen Bund und Ländern, und was wurde dabei im Einzelnen besprochen und ggf. vereinbart?

18. Inwieweit bestand vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, das Ausweisungsrecht im Rahmen des sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetzes erneut zu verschärfen?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Festgestelltem Verbesserungsbedarf am bisherigen Ausweisungsrecht betreffend § 54 AufenthG wird durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht nachgekommen. Das Gesetz sieht vor:

– u. a. zur Entlastung der Ausländerbehörden wird § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG neu gefasst.

Bislang hatten Ausländerbehörden umfangreiche Strafurteile auf die Voraussetzung zu prüfen, ob die abgeurteilten Straftaten unter Anwendung der genannten Tatmittel Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen wurden, denn diese Feststellung erfordert ein ausführliches Studium der Urteilsgründe.

Anstelle der in § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG a.F. genannten Tatmittel wird ein abschließender Straftatenkatalog in die Vorschrift inkorporiert, der den im Normcharakter angelegten, die Annahme eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses rechtfertigenden Rechtsgüterschutz abbildet.

– Sozialleistungsbetrug und Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wohnt ein deutlich erhöhter sozialer Unrechtsgehalt inne. Daher ist bei Verstößen, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben, ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gegeben. Dem entsprechend werden die betreffenden Straftaten in § 54 Absatz 1 Nummer 1b AufenthG gesondert neu erfasst.

– Künftig wiegt gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 das Ausweisungsinteresse schwer bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Aufgrund der Absenkung der Schwelle von einem Jahr auf sechs Monate in § 54 Absatz 2 Nummer 1 entfällt das Bedürfnis nach der bisherigen Regelung in § 54 Absatz 2 Nummer 1a.

Auswertungen in den Ländern im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

19. Was entgegnet die Bundesregierung auf die Kritik, dass die mit dem sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetz beschlossene Herabsetzung der Voraussetzungen für die Ausweisung von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten negative Konsequenzen sowohl für die Betroffenen als auch für die Gesellschaft haben wird, da bei dieser Gruppe die Ausweisung nicht die Abschiebung zur Folge hat, sondern die Erteilung einer Duldung und damit die dauerhafte Entrechtung, „mit den bekannten daran anknüpfenden Schwierigkeiten im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration“ (vgl. Ausschussdrucksache 19(4)286 D, Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)?

Die Ausweisung hat das Erlöschen des Aufenthaltstitels und damit grundsätzlich die Pflicht zur Ausreise zur Folge. Nach § 58 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist. In den in § 53 Absatz 3a und 3b AufenthG n. F. geregelten Fällen (d. h. wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde [Absatz 3a] bzw. wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt [Absatz 3b]) besteht ein legitimes Interesse daran, eine weitere Aufenthaltsverfestigung zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn der Betroffene nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden kann. Daneben kommen bei Ausländern, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, unter den Voraussetzungen der §§ 56, 56a AufenthG Maßnahmen zur Überwachung in Betracht.

20. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Zahl der Ausweisungen zwischen 2015 und 2017 stark angestiegen ist (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

    Inwieweit besteht nach Auffassung der Bundesregierung ein Zusammenhang mit den 2016 in Kraft getretenen Verschärfungen des Ausweisungsrechts?

Eine Änderung der Fallzahlen kann grundsätzlich auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sein: Änderung der Fallzahlen betreffend die Grundtatbestände, Änderungen in der Anwendungspraxis des Ausweisungsrechts sowie erfolgte rechtliche Änderungen. Dies umfasst rechtliche Änderungen durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333